Leistungsschein Website-Einzelprojekt — Werkleistung mit Abnahme (LS-WEB-PRJ)

Dokument-ID: LS-WEB-PRJ · **Fassung:** v1.0 · **Stand:** 06.10.2026 **Anbieter: Manara Studio** — Geschäftsbezeichnung von Islam Aliev, Einzelunternehmen, Feldbergstr. 100, 81825 München, USt-IdNr. DE328553769 **Gilt für:** gesondert beauftragte Einzelprojekte an der Website eines Kunden mit **laufendem Website-Abonnement Voraussetzendes Dokument:** Leistungsschein-Website-Abo (LS-WEB-ABO) — ohne laufendes Abonnement kein Einzelprojekt

---

1. Gegenstand und Abgrenzung zum Abonnement

(1) Gegenstand dieses Leistungsscheins ist die Erbringung eines gesondert beauftragten **Einzelprojekts** an der Website des Kunden. Ein Einzelprojekt ist ein **abgegrenztes Vorhaben mit einem bestimmten, im Projektblatt beschriebenen Ergebnis.**

(2) Werkleistung. Auf Einzelprojekte nach diesem Leistungsschein finden die Vorschriften des **Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB)** Anwendung. Der Anbieter schuldet die Herstellung des im Projektblatt beschriebenen Ergebnisses.

(3) Abgrenzung. Nicht Gegenstand eines Einzelprojekts sind die Leistungen des Abonnements: der laufende Betrieb der Website, die laufende Betreuung der eingesetzten Systeme, die Datensicherung und die monatlich bereitgestellte Bearbeitungskapazität für Änderungen und Erweiterungen. Diese richten sich ausschließlich nach dem Leistungsschein-Website-Abo und werden durch ein Einzelprojekt weder ersetzt noch erweitert.

(4) Ein Einzelprojekt kommt regelmäßig für Vorhaben in Betracht, die die monatliche Bearbeitungskapazität des Abonnements übersteigen oder über dessen Stufe „groß" hinausreichen.

---

2. Voraussetzung: laufendes Abonnement

(1) Ein Einzelprojekt kann **nur beauftragt werden, solange ein Website-Abonnement nach dem Leistungsschein-Website-Abo besteht.** Ein Einzelprojekt ohne laufendes Abonnement wird nicht angeboten und nicht erbracht.

(2) Das Ergebnis eines Einzelprojekts wird in die vom Anbieter im Rahmen des Abonnements betriebene und betreute Website eingefügt. Der Anbieter erbringt es weder für eine von einem Dritten betriebene Website noch zur eigenständigen Weiterverwendung außerhalb dieser Website.

(3) Ende des Abonnements. Endet das Abonnement, so endet auch ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenes Einzelprojekt mit Wirkung für die Zukunft. Der Anbieter zeigt dem Kunden den erreichten Leistungsstand in Textform an; jede Vertragspartei kann verlangen, dass der Leistungsstand **gemeinsam festgestellt** wird. Welche Vergütung in diesem Fall geschuldet ist, richtet sich nach dem Gesetz und nach § 6 des AGB-Allgemeinen Teils; dieser Leistungsschein regelt keine Vergütung.

(4) Ein bereits **abgenommenes** Einzelprojekt bleibt vom Ende des Abonnements unberührt. Die dem Kunden hieran eingeräumten Nutzungsrechte bestehen nach Maßgabe von Ziffer 7 fort.

---

3. Beauftragung und Projektblatt

(1) Angebot. Vor Beginn jeder Arbeit legt der Anbieter dem Kunden ein Angebot in Textform vor. **Ohne angenommenes Angebot beginnt keine Arbeit.**

(2) Projektblatt. Zu jedem Einzelprojekt gehört ein **Projektblatt**, das Bestandteil des Angebots ist. Es beschreibt:

a. das **Ergebnis**, das hergestellt werden soll, in einer für beide Seiten prüfbaren Form;
b. den **Umfang** — welche Seiten, Funktionen, Datenbestände und Schnittstellen betroffen sind;
c. ausdrücklich, **was nicht Gegenstand** des Projekts ist, soweit dies zur Abgrenzung erforderlich ist;
d. die **Mitwirkungshandlungen** des Kunden nach Ziffer 4, die für die Erbringung erforderlich sind, und den Zeitpunkt, zu dem sie vorliegen müssen;
e. die **Abnahmekriterien** — anhand welcher überprüfbaren Merkmale die Fertigstellung festgestellt wird;
f. die **Fremdleistungen und Fremdkomponenten**, die eingesetzt werden sollen, soweit sie beim Kunden Kosten, Konten oder eigene Vertragsbeziehungen erfordern;
g. einen **Zeitplan** oder, wenn ein solcher nicht sinnvoll bestimmt werden kann, einen als solchen bezeichneten Erfahrungswert.

(3) Vertragsschluss. Der Vertrag über ein Einzelprojekt kommt mit der Annahme des Angebots durch den Kunden in Textform zustande.

(4) Sind Angaben nach Absatz 2 im Projektblatt nicht enthalten, so gilt der Umfang als auf das beschränkt, was dort ausdrücklich beschrieben ist.

---

4. Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde erbringt die im Projektblatt nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. d bezeichneten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und in geeigneter Form. Dazu gehören regelmäßig: fachliche Angaben und Zulieferungen, Zugänge zu einzubindenden Systemen Dritter, Entscheidungen über gestalterische und fachliche Alternativen und Rückmeldungen zu Prüfständen.

(2) Der Kunde benennt für das Einzelprojekt einen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.

(3) Für vom Kunden bereitgestellte Inhalte gelten Ziffer 14 Abs. 2 bis 5 des Leistungsschein-Website-Abo entsprechend: Zusicherung der erforderlichen Rechte, keine Prüfpflicht des Anbieters, Nichtverwendung bei ungeklärter Herkunft, Sperrrecht.

(4) Kommt der Kunde einer Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig nach, verschieben sich die hiervon abhängigen Zeitpunkte einschließlich der Fertigstellung angemessen. Der Anbieter teilt dem Kunden mit, welche Mitwirkungshandlung aussteht und welche Zeitpunkte davon betroffen sind.

(5) Datensicherung vor Eingriffen. Ist mit dem Einzelprojekt ein erhöhtes Risiko für den Datenbestand verbunden — insbesondere bei Datenübernahmen, strukturellen Umstellungen oder Eingriffen in eine Datenbank —, weist der Anbieter den Kunden hierauf **vor Beginn der Arbeiten in Textform** hin und fragt an, ob und in welchem Umfang beim Kunden eine eigene Datensicherung besteht. Für die Sicherungen des Anbieters gilt Ziffer 10 des Leistungsschein-Website-Abo.

5. Fertigstellung und Abnahme (§ 640 BGB)

(1) Fertigstellungsanzeige. Ist das Werk fertiggestellt, zeigt der Anbieter dies dem Kunden in Textform an und stellt ihm das Ergebnis zur Prüfung bereit. Die Anzeige benennt die Abnahmekriterien nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. e und beschreibt, wie das Ergebnis geprüft werden kann.

(2) Prüfung und Erklärung. Der Kunde prüft das Werk und erklärt innerhalb von **zehn Werktagen** ab Zugang der Fertigstellungsanzeige in Textform die Abnahme oder verweigert sie unter Angabe mindestens eines Mangels. Der Begriff „Werktag" ist in § 16 Abs. 8 des AGB-Allgemeinen Teils einheitlich definiert.

(3) Mitwirkung bei der Prüfung. Der Anbieter stellt dem Kunden für die Prüfung eine geeignete Umgebung bereit und beantwortet Rückfragen zur Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2. Ist eine Prüfung aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht möglich, beginnt die Frist erst, wenn die Prüfung möglich ist.

(4) Teilabnahme. Umfasst ein Einzelprojekt mehrere im Projektblatt gesondert bezeichnete, voneinander unabhängig nutzbare Teile, können diese jeweils **einzeln** nach den Absätzen 1 bis 3 abgenommen werden, wenn dies im Projektblatt vorgesehen ist.

(5) Keine Abnahme im Abonnement. Für die laufenden Leistungen des Abonnements findet **keine Abnahme** statt; sie sind nach ihrer Beschaffenheit nicht abnahmefähig.

(6) Gesetzliche Lage im Übrigen. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Werk ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als abgenommen gilt, welche Mängel eine Verweigerung der Abnahme tragen und welche Folgen eine Abnahme in Kenntnis eines Mangels hat, ist in diesem Leistungsschein **nicht** geregelt; es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 640 BGB.

6. Zahlungsstruktur

(1) Die Vergütung eines Einzelprojekts wird zu **50 % bei Beauftragung** und im Übrigen bei Abnahme zur Zahlung fällig. Höhe und Zusammensetzung der Vergütung ergeben sich aus dem Einzelauftrag; Fälligkeit, Verzug und Zahlungsabwicklung im Übrigen richten sich nach § 6 des AGB-Allgemeinen Teils.

(2) Bei einer Teilabnahme nach Ziffer 5 Abs. 4 wird der auf den abgenommenen Teil entfallende Vergütungsanteil mit dessen Abnahme fällig.

7. Nutzungsrechte am Ergebnis des Einzelprojekts

(1) Für den Kunden geschaffene Bestandteile. Der Anbieter räumt dem Kunden an den im Rahmen des Einzelprojekts für ihn geschaffenen Bestandteilen — Gestaltung, Seitenaufbau, Quelltext der individuellen Bestandteile, Texte und Grafiken — ein **einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes** Recht ein, diese

a. zu **vervielfältigen**, **öffentlich zugänglich zu machen** und im Internet zu **verbreiten** (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 S. 2 Nr. 2, § 16, § 17, § 19a UrhG),
b. zu **bearbeiten und umzugestalten** sowie die bearbeitete Fassung nach Buchstabe a zu nutzen (§ 23 UrhG; für Programmbestandteile § 69c Nr. 2 UrhG),
c. auf einen Rechtsnachfolger im Geschäftsbetrieb oder auf einen anderen Dienstleister zu **übertragen** (§ 34 UrhG),
d. Dritten, die für den Kunden tätig werden, im dafür erforderlichen Umfang **Unterlizenzen** einzuräumen (§ 35 UrhG).

(2) Die in Absatz 1 genannten Nutzungsarten sind **einzeln und ausdrücklich** eingeräumt und nicht bloß mitumfasst. Nutzungsarten, die dort nicht benannt sind, sind nicht eingeräumt.

(3) Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar und verbleibt beim Urheber (§ 29 Abs. 1 UrhG).

(4) Wiederverwendbare Bestandteile des Anbieters. An dem Grundgerüst, der Bausteinbibliothek, den Vorlagen, Werkzeugen, Konfigurationen und Verfahren des Anbieters, die im Einzelprojekt eingesetzt werden, verbleiben sämtliche Rechte beim Anbieter. Der Kunde erhält hieran ein **einfaches, auf die Dauer des Abonnements beschränktes** Nutzungsrecht zum Betrieb seiner eigenen Website; Ziffer 7 Abs. 4 des Leistungsschein-Website-Abo gilt entsprechend.

(5) Bestandteile Dritter. Für quelloffene Bibliotheken, Schriften, Erweiterungen, Dienste und lizenziertes Bildmaterial gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber. Der Anbieter benennt die im Einzelprojekt eingesetzten Bestandteile dieser Art auf Anforderung und weist auf Lizenzen hin, die an den Betrieb durch den Anbieter gebunden sind.

(6) Aufschiebende Bedingung. Die Einräumung der Nutzungsrechte nach den Absätzen 1 und 4 steht unter der **aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung** der für das Einzelprojekt geschuldeten Vergütung (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zum Eintritt der Bedingung gestattet der Anbieter die Nutzung widerruflich.

(7) Fortbestand. Die nach Absatz 1 eingeräumten Rechte bleiben nach vollständiger Zahlung dauerhaft bestehen; sie enden weder mit dem Abonnement noch mit diesem Leistungsschein. Das Nutzungsrecht nach Absatz 4 endet mit dem Abonnement.

(8) Herausgabe. Für die Herausgabe der Dateien bei Beendigung gilt Ziffer 11 des Leistungsschein-Website-Abo entsprechend; sie erstreckt sich auf die im Einzelprojekt für den Kunden geschaffenen Bestandteile.

8. Änderungen des Projektumfangs während der Durchführung

(1) Wünscht der Kunde während der Durchführung eine Änderung des im Projektblatt beschriebenen Umfangs, teilt er dies dem Anbieter in Textform mit.

(2) Der Anbieter prüft die Auswirkungen auf Umfang, Zeitplan und Vergütung und teilt sie dem Kunden in Textform mit. Die Änderung wird erst wirksam, wenn beide Seiten ihr in Textform zugestimmt haben; bis dahin arbeitet der Anbieter nach dem bisherigen Projektblatt weiter.

(3) Stellt der Anbieter während der Durchführung fest, dass das beschriebene Ergebnis aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur wesentlich anders erreichbar ist, unterrichtet er den Kunden unverzüglich, benennt die Ursache und schlägt, soweit möglich, einen gangbaren Weg vor.

(4) Der Anbieter setzt zur Leistungserbringung Software, automatisierte Verfahren und Systeme künstlicher Intelligenz ein. Er bleibt für die Leistungserbringung verantwortlich. Die Leistungen dieses Leistungsscheins werden **außerhalb der AnrufPro-Plattform** erbracht; der Kundenbereich der Plattform bietet für Websites weder eine Selbstbedienungsoberfläche noch eine Auslieferungs- oder Betriebsfunktion.

9. Gewährleistung und Verjährung — Verweis

(1) Die Rechte des Kunden bei Mängeln des abgenommenen Werkes richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem AGB-Allgemeinen Teil. Dieser Leistungsschein regelt sie nicht.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich ausschließlich nach § 12 des AGB-Allgemeinen Teils. Dieser Leistungsschein regelt keine Verjährungsfrist.

10. Inhalte, die der Anbieter nicht umsetzt

Ziffer 15 des Leistungsschein-Website-Abo gilt für Einzelprojekte entsprechend: Der Anbieter setzt erfundene Bewertungen und Referenzen, nicht geführte Auszeichnungen, Zahlen ohne belegbare Quelle, Bildmaterial ohne nachgewiesene Lizenz, unbelegte Konformitäts-, Alleinstellungs- und Spitzenstellungsbehauptungen sowie erkennbar rechtswidrige Inhalte auch im Rahmen eines Einzelprojekts nicht um. Verlangt der Kunde dies, lehnt der Anbieter es ab und begründet die Ablehnung. Die Ablehnung ist keine Schlechtleistung.

Anhang — Was dieses Dokument bewusst nicht enthält

Gegenstand	Wo es steht
Haftung, Haftungsbegrenzung, Haftungshöchstbetrag	AGB-Allgemeiner Teil, § 11
Gewährleistungsrechte bei Mängeln, ihre Rechtsfolgen	AGB-Allgemeiner Teil; im Übrigen gesetzlich
Verjährung — auch die werkvertragliche	AGB-Allgemeiner Teil, § 12
Freistellung von Ansprüchen Dritter	AGB-Allgemeiner Teil
Kündigung, auch die freie Kündigung nach § 648 BGB, und ihre Vergütungsfolge	AGB-Allgemeiner Teil, § 8; im Übrigen gesetzlich
Höhe der Vergütung, Verzug, Kostentragung	AGB-Allgemeiner Teil § 6; Beträge im Einzelauftrag
Höhere Gewalt, Rechtswahl, Gerichtsstand, Werktagsdefinition	AGB-Allgemeiner Teil, §§ 13, 16
Laufender Betrieb, Betreuung, Datensicherung, Verfügbarkeit	Leistungsschein-Website-Abo
Verarbeitung personenbezogener Daten	Auftragsverarbeitungsvertrag
Nutzungsgrenzen	Nutzungsrichtlinie (Anlage 1 zum AGB-Allgemeinen Teil)